

Antrag

der Abgeordneten Thomas Seitz, Andreas Bleck, Stephan Brandner, Corinna Miazga, Marc Bernhard, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Petr Bystron, Siegbert Droese, Peter Felser, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Kay Gottschalk, Martin Hebner, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Enrico Komning, Dr. Rainer Kraft, Jens Maier, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Reform von Regierungsbefragung und Fragestunde

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom 1. Juni 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 105 werden die Wörter „mündlichen oder“ gestrichen.
2. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Richtlinien für schriftliche Einzelfragen“.
 - b) Die Abschnitte I, II und III werden aufgehoben.
 - c) Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:
 - aa) Die Abschnittsbezeichnung „IV. schriftliche Fragen“ wird gestrichen.
 - bb) Die Nr. 15 und 16 werden aufgehoben.
 - cc) Die Nr. 13 und 14 werden die Nr. 1 und 2 und Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, in jedem Monat bis zu acht Fragen zur schriftlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten. Jede Frage darf in zwei Unterfragen unterteilt sein.“
3. § 106 wird wie folgt gefasst:
„In Sitzungswochen findet eine Befragung der Bundesregierung gemäß den Bestimmungen des Regierungsbefragungsgesetzes statt. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt (Anlage 7).“

4. Anlage 7 „Befragung der Bundesregierung“ wird wie folgt gefasst:

„I. Zeit der Befragung

Eine Befragung der Bundesregierung findet in Sitzungswochen mittwochs um 13.00 Uhr statt. Der Ältestenrat kann ausnahmsweise anderes beschließen.

II. Gegenstand der Befragung

Die Bundesregierung kann über Angelegenheiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit befragt werden. Die Fragesteller müssen ihre Fragen nicht vor der Befragung bekanntgeben.

III. Anwesenheit der Bundesregierung

1. Der Ältestenrat beschließt unter Berücksichtigung der Wünsche aller Fraktionen, welche Mitglieder der Bundesregierung durch den Bundestagspräsidenten zur Teilnahme an der Befragung aufgefordert werden sollen.

2. Der Ältestenrat kann seine Entscheidung jederzeit einvernehmlich ändern.

IV. Redeordnung

1. Die Befragung erfolgt mündlich.

2. Für die Reihenfolge der Worterteilung gilt § 28 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

3. Mitglieder des Bundestages melden sich zu Wort, indem sie sich erheben. Melden sich mehrere Mitglieder einer Fraktion zu Wort und einigen sich nicht unverzüglich, entscheidet der Präsident nach seinem Ermessen, wem er das Wort erteilt.

V. Redezeit

Die im Regierungsbefragungsgesetz vorgesehenen Redezeiten für die Eröffnung des Bundeskanzlers (5 Minuten), die Erwiderung durch den ersten Fragesteller (3 Minuten) sowie für Fragen, Zusatzfragen und Antworten (jeweils 1 Minute) sind streng einzuhalten.“

Berlin, den 15. Februar 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Der wesentliche Inhalt des Antrags ist die Anpassung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an die Vorgaben des Regierungsbefragungsgesetzes.

Darüber hinaus bezweckt der Antrag die Stärkung des schriftlichen parlamentarischen Fragerechts, indem die Zahl der schriftlichen Fragen, die jedes Mitglied des Bundestages an die Bundesregierung stellen kann, von vier auf acht erhöht wird. Gleichzeitig entfällt die bisherige Fragestunde ersatzlos.

Die derzeitige Regelung des mündlichen parlamentarischen Fragerechts ist nicht geeignet, die politische Debatte zu fördern. Die Regierungsbefragung (§ 106 Abs. 2 und Anlage 7) und die Fragestunde (§ 105 und Anlage 4) erreichen den Bürger nicht und finden nur geringe parlamentarische Resonanz. Soweit es um die reine Verschaffung von Wissen geht, sind schriftliche Fragen und Antworten für die Ausübung des Parlamentarischen Fragerechts besser geeignet.

Ein Beispiel für eine gelungene Regelung bietet das britische Parlament (House of Commons). Die mündliche Befragung der Regierung im britischen Parlament (Questions to the Prime Minister) findet regelmäßig große Aufmerksamkeit bei den Bürgern.

Um die Bundesregierung an die Regelung der Regierungsbefragung zu binden, sind die Pflichten der Bundesregierung im Gesetzentwurf über die Befragung der Bundesregierung durch den Deutschen Bundestag (Regierungsbefragungsgesetz – RegBefrG) geregelt.

Mit der Neuordnung der Regierungsbefragung werden die Überbleibsel des früheren Kabinettsberichts aus der Geschäftsordnung gestrichen. Es ist sachgerecht, dass der Bundestag bestimmt, welche Mitglieder der Bundesregierung er befragen will.

zu Nr. 1 und Nr. 2 (Änderung von § 105 und von Anlage 4)

Die mündliche Fragestunde hat sich nicht bewährt. Sie wird abgeschafft. Im Gegensatz dazu sind die schriftlichen Fragen von Bundestagsabgeordneten ein wirksames Mittel des Parlamentarischen Fragerechts. Deshalb wird die Zahl der schriftlichen Fragen, die jedes Mitglied des Bundestages an die Bundesregierung stellen kann, von vier auf acht erhöht. Wegen der Aufhebung der Regelungen der Fragestunde sind die Regelungen der schriftlichen Fragen jedoch neu zu fassen. Inhaltlich werden die Regelungen der schriftlichen Fragen nicht geändert.

zu Nr. 3 und Nr. 4 (Reform der Regierungsbefragung, Änderung § 106 und von Anlage 7)

I. Zeit der Befragung

§ 106 Abs. 2 Satz 1 wird der neuen Rechtslage angepasst.

Ziffer I. regelt den regelmäßigen Termin für die Regierungsbefragung, wovon der Ältestenrat einvernehmlich abweichen kann, um besonderen Situationen Rechnung zu tragen. Insbesondere in den Wochen, in der sich der neu gewählte Bundestag konstituiert, in den Sitzungswochen mit Haushaltsberatung sowie in den Wochen eines erfolgreichen konstruktiven Misstrauensantrags wird die Durchführung einer Regierungsbefragung nicht angezeigt sein.

II. Gegenstand der Befragung

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist der Gegenstand der Befragung nicht mehr beschränkt durch Aktualität oder Bezug auf die Kabinettsitzung. Thematisch ist das Fragerecht damit nur noch durch die Verantwortlichkeit der Bundesregierung begrenzt.

Zur Abgrenzung zur bisherigen Regelung der Fragestunde nach Anlage 4 II Nr. 6 regelt der Entwurf ausdrücklich, dass Fragen nicht zuvor bekanntzugeben sind.

III. Anwesenheit der Bundesregierung

Die Regelungen zur Anwesenheit im Antrag ergänzen die Regelungen im Regierungsbefragungsgesetz. Sie betreffen das Zustandekommen der Entscheidung innerhalb des Bundestages darüber, welche Mitglieder der Bundesregierung teilnehmen sollen.

IV. Redeordnung

Die Regelung zur Redeordnung ergänzen die Regelungen im Regierungsbefragungsgesetz.

Es wird klargestellt, dass der Präsident nach § 28 der Geschäftsordnung den Fraktionen nacheinander das Wort

zur Fragestellung erteilt.

Aufgrund der dynamischen Situation, insbesondere bei Nachfragen, kann es vorkommen, dass sich mehrere Mitglieder einer Fraktion zu Wort melden. In diesem Fall ist damit zu rechnen, dass diese sich spontan auf einen Fragesteller einigen, was insbesondere dann unproblematisch sein dürfte, wenn sich auch der Fraktionsvorsitzende gemeldet hat. Andernfalls hat der Präsident die Entscheidung über die Worterteilung zu treffen.

V. Redezeit

Die Redezeiten sind bereits durch das Regierungsbefragungsgesetz vorgegeben. Diese werden wiederholt, weil nur bei strenger Beachtung der Redezeiten – ggf. unter Intervention des Bundestagspräsidenten – ein Zeitrahmen eingehalten werden kann, der die Aufnahmefähigkeit und -bereitschaft der Bürger nicht überfordert.